

Öffentliche Bekanntmachung über die

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 für die im Gebiet der Gemeinde Neukirch/Lausitz liegenden Grundstücke

Die Gemeinde Neukirch setzt hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz, in der jeweils gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe fest. Grundsteuerpflichtige, die **keinen** Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 erhalten, -entrichten die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Für diejenigen Steuerfälle, für welche die zuletzt ergangene Steuerfestsetzung unter einem Vorbehalt stand, gilt der entsprechende Vorbehalt auch bezüglich der hier bewirkten Steuerfestsetzung für 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung, die mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wurde, kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirch, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch einzulegen.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der fristgemäßen Zahlung der Abgaben (keine aufschiebende Wirkung), d.h. die Steuer ist fristgemäß zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge, Mahngebühren sowie mögliche Vollstreckungskosten.

Hinweis:

*Im **Kalenderjahr 2025** erhalten alle Grundsteuerpflichtigen einen neuen Grundsteuerbescheid. Dieser Bescheid wird aufgrund der neuen Rechtslage, die ab 01.01.2025 gilt, erlassen. Zur Grundsteuerfestsetzung werden die durch das Finanzamt übermittelten Messbetragsdaten und der Hebesatz der Gemeinde Neukirch/L. zu Grunde gelegt. Der Hebesatz für die Grundsteuer ab 2025 wird im laufenden Kalenderjahr 2024 ermittelt und im Gemeinderat beschlossen.*

Fälligkeiten der Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz):

Die Grundsteuer wird jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am **1. Juli** fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Zahlungshinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zahlungspflichtige, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit SEPA-Lastschrift vom Bankkonto abgebucht werden. Alle anderen Zahlungspflichtigen haben ihre Steuer zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht auf das Bankkonto der Gemeinde Neukirch/Lausitz einzuzahlen. Bürger, die nachträglich eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, bitten wir, das Formular telefonisch anzufordern (035951/251-34 oder -33) oder Sie erhalten das

Formular auf der Internetseite der Gemeinde Neukirch/Lausitz unter neukirch-lausitz.de/Formulare.

Weitere Informationen:

Hebesätze für das Kalenderjahr 2024 Grundsteuer A und B der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Grundsteuer A	Grundsteuer B
299 v. H.	448 v. H.

Jens Zeiler
Bürgermeister